

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Bielefelder Netz GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern		Grundsätzlich sollte auf den Minimalabgleich für die Rolle des Verpächters und des verbundenen Dienstleisters verzichtet werden. Wesentlich für die Bestimmung des Ausgangsniveaus sollten die geprüften Werte aus dem jeweiligen Erhebungsbogen als Nachweis der Kosten sein, denn diese Kosten sind einer Prüfung durch die Bundesnetzagentur hinsichtlich ihrer Betriebsnotwendigkeit und Sachgerechtigkeit unterzogen. In der Konsequenz kann auch eine deutliche Verschlankung der Abfrage von Dienstleistungen im EHB erfolgen. Dies würde auch dem eigentlichen Ziel einer schlankeren, effizienteren Kostenprüfung dienen.	
2	4.6.4. Umlaufvermögen		Es wird ein liquiditätsnahes Umlaufvermögen > 1/24tel (mindestens 1/12) der Gesamtnetzkosten des Netzbetreibers benötigt, um zeitliche Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben zu überbrücken. Infolge des nach der ARegV systembedingten Zeitversatzes zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und deren Anerkennung in den Netzerlösen resultieren zusätzliche Unsicherheiten. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Netzbetreiber zwingend erforderlich, dass die Umlaufvermögenspauschale nicht auf die anererkennungsfähigen Netzkosten, sondern auf die Gesamtumsatzerlöse in der regulierten Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasverteilung bezogen wird. Nur die Gesamtumsatzerlöse inkl. EEG/KWK etc. korrespondieren sachgerecht mit den betriebsnotwendigen bilanziellen Beständen an kurzfristiger Liquidität (Forderungen + Kasse). Die Verwendung der Gesamtumsatzerlöse der regulierten Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasverteilung hat ferner den Vorteil, dass kein Zirkelbezug mit der zunächst erforderlichen Bestimmung der anererkennungsfähigen Netzkosten. Die ausschließliche Verwendung der Gesamtumsatzerlöse des Netzbetreibers zahlt demnach auch auf das von der BNetzA verfolgte Ziel der Vereinfachung des Regulierungs- und Prüfaufwandes ein. Eine Reduktion um die Anteile von Verpächter und Dienstleister ist nicht sachgerecht, da diese Zahlungsflüsse für den Netzbetreiber nach sich ziehen. Sofern die BNetzA an der beschriebenen Verfahrensweise festhalten möchte, sollte die BNetzA die Anteile von Verpächter und Dienstleister an den Netzkosten berücksichtigen.	
3	4.7.2. Abzug von Zuschüssen		Soweit die BNetzA weiterhin beabsichtigt, die regulierte Verzinsungsbasis (RVB) aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich der Bestände an Baukosten- und Investitionszuschüssen sowie Netzanschlusskostenbeiträgen (nachfolgend auch: Zuschüsse) zu ermitteln, weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass dies bei Anwendung eines einheitlichen WACC zu einer aus Sicht unseres Unternehmens ungerechtfertigten Benachteiligung der Netzbetreiber führt. Nur bei einer angemessenen individuellen Ermittlung des WACC mit einer konsequenten Verarbeitung der Zuschüsse als Fremdkapital – wie im bisherigen System auch – könnte ein zutreffendes Ergebnis erreicht werden. Dies wäre aber hinsichtlich der Ermittlung des WACC mit weiterer Komplexität verbunden. Die Zuordnung als Fremdkapital ist wie folgt zu begründen: Aus den Zuschüssen gegenüber den Netznutzern erwächst eine Verpflichtung des Netzbetreibers, die wirtschaftlich über den 20-jährigen Auflösungszeitraum an diesen wirtschaftlich über die Kostenminderung „zurückzahlen“ ist. Diese Verpflichtung ist daher wie eine Schuld zu bewerten und somit wirtschaftlich als Fremdkapital zu behandeln. In der Risikostruktur wird der Netzbetreiber von dieser Verpflichtung auch dann nicht frei, wenn seine Mittel aufgebraucht wären, sodass die Zuschüsse gerade nicht als wirtschaftliches Eigenkapital angesehen werden können. Selbst im Falle einer Insolvenz würde ein zukünftiger Netzbetreiber aufgrund der regulatorischen Vorgaben weiterhin die Rückzahlung der in der Vergangenheit bezahlten Zuschüsse an die Kunden durch Verminderung der Netzentgelte leisten müssen. Es ist daher eine Verbindlichkeit, die selbst im Insolvenzfall bestehen bleibt. Daher können diese Zuschüsse wirtschaftlich nicht als Eigenkapital gewertet werden. Bisher wurde in der Entgeltregulierung auch konsequent umgesetzt, dass die Zuschüsse Fremdkapitalcharakter haben. Dies zeigt sich einerseits bei der bisherigen Ableitung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals als Verzinsungsbasis, bei der die Zuschüsse als Abzugskapital behandelt wurden. Andererseits wurde auch bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes – insoweit zutreffend – unterstellt, dass nur das „echte“ Eigenkapital mit dem dafür angemessenen Zinssatz abgegolten wurde. Insoweit wäre hier eine geänderte Zuordnung ohne entsprechende Berücksichtigung mit dem WACC-Ansatz nicht zu vertreten. Ohne eine derartige Berücksichtigung entstände im Falle des Vorab-Abzugs der Zuschüsse eine Inkonsistenz zur Ableitung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze nach dem CAPM. In absoluten Beträgen reduziert sich durch diese Vorgehensweise das bisher auf 40 % des betriebsnotwendigen Vermögens gedeckelte Eigenkapital. Dadurch wird Netzbetreibern bei gleichen Rahmenbedingungen weniger Eigenkapitalverzinsung als nach den bisherigen Regelungen zugestanden. Dies gilt auch nach Berücksichtigung des gegenläufigen Effekts bei den Fremdkapitalzinsen/überschießenden Eigenkapitalzinsen, da der Eigenkapitalzinssatz über dem Fremdkapitalzinssatz liegt. Auch eine Verschiebung der Quoten zugunsten einer höher Eigenkapitalquote würde nur auf den ersten Blick zu einem Ausgleich des Nachteils führen. Bei genauerer Betrachtung würde die Diskussion nur in die Ermittlung des Zinssatzes verlagert. Bei einer Ableitung des Eigenkapitalzinssatzes für den WACC, würde bei konsistenter Vorgehensweise die erhöhte Eigenkapitalquote sich mindernd auf den Eigenkapitalzinssatz auswirken und damit den Ausgleich des Nachteils wieder kompensieren. Nur wenn für die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes die bisherigen Quoten angewendet würden, käme es zu einem Ausgleich, der aber pauschal für die Unternehmen wirkt und die tatsächlich sehr unterschiedliche Höhe der bestehenden Finanzierung über Zuschüsse nicht angemessen umsetzen könnte.	
4	4.8. Gewerbesteuer		Das Festhalten an dem Vorschlag, auf die konkret vom Unternehmen gezahlte Gewerbesteuer abzustellen, ist nach wie vor nicht nachzuvollziehen. Hiermit würden mutmaßlich alle anderen Bemühungen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, mehr als aufgezehrt. Wir müssen leider anhand der nunmehr erfolgten Äußerungen im Eckpunktepapier (dort S. 19 ff.) davon ausgehen, dass in Ihrem Hause noch die Kenntnis darüber fehlt, welche unternehmerischen Veränderungen und jährliche Nachweisverfahren erforderlich wären, um die – sich jährlich sehr volatil verhaltene – tatsächlich vom (Gesamt-)Unternehmen gezahlte Gewerbesteuer auf den Tätigkeitsbereich Verteilernetz zuzuordnen. Systematisch ist zunächst festzuhalten, dass auf den zugestandenen Gewinn in einer Regulierung und somit auf die theoretisch anfallende Eigenkapitalverzinsung auch Unternehmenssteuern und hier insbesondere auch die Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind. Dies ist erforderlich, weil die Eigenkapitalverzinsung für den Eigenkapitalgeber im Ergebnis eine angemessene Rendite nach Steuern darstellen soll. Tatsächlich bestehen vielfältige Gründe, warum die jährlich zu zahlende Gewerbesteuer gegenüber der kalkulatorisch ermittelten Gewerbesteuer abweicht. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Unternehmen um einen reinen Strom- oder Gasnetzbetreiber handelt. In diesem Falle wird das Ergebnis als Grundlage für die zu zahlende Gewerbesteuer von zahlreichen Faktoren beeinflusst, die ihrerseits aber regulatorisch nicht zu berücksichtigen sind: - Abweichung zwischen der kalkulatorischen und steuerlichen Nutzungsdauer sowie Abschreibungsmethoden und die sich daraus ergebenden Differenzen bei der Abschreibung - Auswirkung vom Erreichen der Effizienzvorgaben - Unterdeckung von Kosten – insbesondere im OPEX-Bereich. Allein diese Auswahl an bestehenden Gründen, aus denen die tatsächliche Gewerbesteuer auch bei einem reinen Strom- oder Gasnetzbetreiber vom Wert der kalkulatorischen Größe abweichen kann, offenbart, dass es sich hierbei um Effekte handelt, die nicht zusätzlich Auswirkungen auf die Ermittlung der Netzkosten und damit indirekt auf die zugestandene Eigenkapitalverzinsung haben dürfen. Ansonsten würde gegen zentrale, immer noch auf der gesetzlichen Ebene des EnWG verankerte Vorgaben verstoßen. Eine – in der Umsetzung mögliche, aber sehr aufwändige – Bereinigung dieser Effekte würde im Ergebnis wieder zur kalkulatorischen Gewerbesteuer führen. Zudem sollte bezogen auf ein neues Konzept mit tatsächlich gezahlten Gewerbesteuern die Ursächlichkeit der Steuerreduzierung aus steuerlichen Verlustbetrieben reflektiert werden. Regulierung soll den – wegen des natürlichen Monopols – nicht vorhandenen Wettbewerb zwischen den Infrastrukturbetreibern simulieren. Es käme nunmehr zu einer systematischen Verzerrung zwischen Netzbetreibern mit und ohne Verlustbereiche im Gesamtunternehmen.	
5	2. Regelungsbereich der Festlegungen	Effizienzvergleich	Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bevorstehenden Gasnetztransformation zukünftig kein objektiver Effizienzvergleich mehr möglich sein wird. Es ist daher zu begrüßen, dass der Effizienzwert Gas hier nicht mehr explizit thematisiert wird. Die Bielefelder Netz GmbH lehnt aus zuvor genannten Gründen den Beibehalt eines Effizienzvergleiches im Gasbereich ab.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)